

Kurztitel

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 410/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 122/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8b

Inkrafttretensdatum

01.08.2002

Abkürzung

BäckAG 1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text**Untersuchungen**

§ 8b. (1) Der/die Nachtarbeiter/in hat Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBI. Nr. 450/1994, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen von zwei Jahren, nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach zehn Jahren als Nachtarbeiter/in in jährlichen Abständen.

(2) Abweichend von § 8a Abs. 1 und 2 gelten für den Anspruch auf Untersuchungen die folgenden Definitionen:

1. als Nacht gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
2. Nachtarbeiter/innen sind Arbeitnehmer/innen, die regelmäßig oder in mindestens 30 Nächten im Kalenderjahr während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten.

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Gesetzesnummer

10009018

Dokumentnummer

NOR40034245